Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2134

27. 09. 78

Sachgebiet 404

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz — EheNÄndG)

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 31. Mai 1978 (mit Gründen bekanntgegeben am 26. Juli 1978) festgestellt, daß das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 insoweit verfassungswidrig ist, als es denjenigen Eheleuten, die zwischen dem 1. April 1953 und 30. Juni 1976 die Ehe geschlossen haben, nicht die Möglichkeit gegeben hat, den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen zu bestimmen. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, daß die nähere Ausgestaltung des Rechts der Wahl des Ehenamens einer gesetzlichen Regelung bedürfe, insbesondere was die Erstreckung der Namenswahl auf die Kinder angeht.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf eröffnet allen Ehegatten, die vor dem 1. Juli 1976 die Ehe geschlossen haben, eine zeitlich begrenzte Möglichkeit, für die Zukunft den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen zu bestimmen. Abkömmlingen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, räumt der Entwurf im Anschluß an die Namensänderung der Eltern ein eigenes Bestimmungsrecht ein. Die vorgeschlagenen Regelungen lehnen sich weitgehend an die vom Bundestag am 20. März 1975 angenommene Übergangsregelung des Gesetzes über den Ehe- und Familiennamen an (Drucksachen 7/3119, 7/3358), der aber der Bundesrat seinerzeit die Zustimmung versagt hat.

Über den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hinaus sind auch diejenigen Ehen in die Regelung mit einbezogen, die vor

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgrundsatzes (1. April 1953) geschlossen worden sind. Hierfür besteht zwar keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit. Es ist aber kein hinreichender praktischer Grund ersichtlich, diese Ehen von der nachträglichen Namensbestimmung auszuschließen.

C. Alternativen

Die Möglichkeit, nachträglich den Namen der Frau zum Ehenamen zu bestimmen, könnte auch durch eine entsprechende Änderung des Namensänderungsgesetzes vom 5. Januar 1938 geschaffen werden.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit nennenswerten Kosten belastet.

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz — EheNÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ehenamens

§ 1

(1) Haben Ehegatten vor dem 1. Juli 1976 die Ehe geschlossen, so können sie vor Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinsam erklären, daß sie den Geburtsnamen der Frau als Ehenamen führen wollen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

§ 2

(1) Die Namensänderung erstreckt sich auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Abkömmling kann die Erklärung nur selbst abgeben; er bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Abkömmlings geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Absatz 1 gemeinsam abgeben.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 sind innerhalb eines Jahres abzugeben; die Frist beginnt mit der Abgabe der Erklärung nach § 1.

§ 3

(1) Die Erklärungen bedürfen der öffentlichen Beglaubigung. Sie sind dem für ihre Entgegennahme zuständigen Standesbeamten zu übersenden.

(2) Die Erklärungen können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

§ 4

(1) Zur Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des Ehenamens ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch der Ehegatten führt; wird ein Familienbuch nicht geführt, so ist der Standesbeamte zuständig, der die Eheschließung beurkundet hat. Der Standesbeamte nimmt auf Grund der Erklärung die Eintragung in das von ihm geführte Personenstandsbuch vor.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des Geburtsnamens ist der Standesbeamte zuständig, der die Geburt des Abkömmlings beurkundet hat; er nimmt auf Grund der Erklärung die Eintragung in das Geburtenbuch vor.

(3) Haben die Ehegatten die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen und wird ein Familienbuch nicht geführt, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig. Er erteilt, falls er kein Personenstandsbuch führt, in das auf Grund der Erklärung eine Eintragung vorzunehmen wäre, dem Erklärenden und den weiter von der Erklärung Betroffenen eine Bescheinigung über die Entgegennahme und die Wirkungen der Erklärung. Gleiches gilt, wenn die Geburt des Abkömmlings nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet ist.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften über die nähere Behandlung der Erklärungen und die Mitteilungspflichten der Standesbeamten zu erlassen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 27. September 1978

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 31. Mai 1978 (1 BvR 683/77; BGBl. 1978 I S. 1260) festgestellt, daß die namensrechtliche Übergangsregelung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 — 1. EheRG — (BGBl. I S. 1421) verfassungswidrig ist. Die Gründe lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die vor dem 1. EheRG geltende Fassung des § 1355 BGB, wonach die Frau als Ehenamen immer den Namen des Mannes erhielt, habe gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Artikel 3 Abs. 2 GG) verstoßen. Sie war infolgedessen am 1. April 1953 außer Kraft getreten (Artikel 117 Abs. 1 GG). Der Gesetzgeber hätte deshalb in der Übergangsregelung des Artikel 12 Nr. 13 Buchstabe b des 1. EheRG nicht vorsehen dürfen, daß die Neufassung des § 1355 BGB, wonach die Ehegatten auch den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen bestimmen können, nur für diejenigen Eheleute gelten sollte, die nach dem Inkrafttreten des 1. EheRG (1. Juli 1976) die Ehe schließen. Hierdurch seien diejenigen Eheleute, deren Eheschließung zwischen dem 1. April 1953 und 30. Juni 1976 liegt, an einer den Grundsatz der Gleichberechtigung verletzenden Gesetzeslage festgehalten worden. Die Bestätigung des früheren Rechts für diese Ehen stelle deshalb seinerseits ebenfalls einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung dar.

In den Gründen des genannten Beschlusses führt das Bundesverfassungsgericht weiter aus, daß es einer gesetzlichen Regelung bedürfe, wonach auch die Ehegatten, die vor dem 1. Juli 1976 die Ehe geschlossen haben, mit Wirkung für die Zukunft den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen bestimmen können, wie dies in § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB i. d. F. des 1. EheRG vorgesehen sei; eine Einbeziehung der Ehen, die vor dem 1. April 1953 geschlossen wurden, sei von Verfassungs wegen nicht geboten.

Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel, den Gesetzesauftrag des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen. Er regelt die näheren Einzelheiten der Namenswahl, insbesondere ihre Wirkung auf die Kinder. Außerdem gibt er dem Bundesminister des Innern die Ermächtigung, die verwaltungstechnisch erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Die vorgeschlagenen Regelungen lehnen sich weitgehend an die vom Bundestag am 20. März 1975 angenommene Übergangsregelung des Gesetzes über den Ehe- und Familiennamen an (Drucksachen 7/3119, 7/3358), der aber der Bundesrat seinerzeit die Zustimmung versagt hat.

Über den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hinaus sind auch diejenigen Ehen in die Regelung mit einbezogen, die vor dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgrundsatzes (1. April 1953) geschlossen worden sind. Hierfür besteht zwar keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit. Es ist aber kein hinreichender praktischer Grund ersichtlich, diese Ehen von der nachträglichen Namensbestimmung auszuschließen.

Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Ehenamens

Zu § 1

Änderung des Namens der Eheleute

§ 1 bestimmt, daß alle Eheleute, die vor dem 1. Juli 1976 geheiratet haben, die Möglichkeit erhalten sollen, den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen zu bestimmen. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Frau zur Zeit der Abgabe der Erklärung einzutragen ist, also gegebenenfalls der durch Adoption oder Legitimation erworbene Name der Frau (vgl. § 1355 Abs. 2 Satz 3 BGB).

Voraussetzung für die Namenswahl soll sein, daß die Ehe noch besteht. Eine verwitwete oder geschiedene Frau hat durch die am 1. Juli 1976 in Kraft getretene neue Regelung des § 1355 Abs. 4 BGB rückwirkend die Möglichkeit erhalten, ihren Geburtsnamen wieder anzunehmen. Einer Regelung dieser Fälle bedarf es also nicht.

Die Möglichkeit, den bisherigen Ehenamen zu ändern, soll nur ein Jahr lang nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes offenstehen. Diese Einschränkung erscheint erforderlich, um Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Namensrechts möglichst zu vermeiden.

Da es sich um den Ehenamen, also den gemeinsam von den Eheleuten zu tragenden Namen handelt, kommt nur eine gemeinsame Erklärung beider Partner in Betracht. Eine einseitige Erklärung mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten stünde im Widerspruch zu dem allgemeinen Grundsatz, daß die Ehegatten ihr gemeinsames Leben auch gemeinsam gestalten.

„Gemeinsame" Erklärung im Sinne des § 1 bedeutet, daß die Erklärungen der Ehegatten inhaltlich übereinstimmen müssen. Eine zeitliche und örtliche Gemeinsamkeit der Abgabe ist nicht erforderlich.

Zu § 2

Änderung des Namens der Abkömmlinge

§ 2 behandelt die Wirkung der Namensänderung der Ehegatten (§ 1) auf ihre Abkömmlinge. Vorbild

für die vorgeschlagene Regelung ist § 13 a Abs. 3 und 4 EheG. Diese Vorschrift enthält nähere Bestimmungen für den Fall, daß Deutsche die Ehe im Ausland geschlossen haben, aber eine Erklärung über den Ehenamen nicht abgeben konnten. Sie haben die Möglichkeit, die Erklärung bei ihrer Rückkehr ins Inland nachzuholen.

Hier ergeben sich hinsichtlich der Kinder dieselben Fragen wie bei den nach § 1 für Altehen nachgeholten Erklärungen. Es erscheint zweckmäßig, die beiden vergleichbaren Sachverhalte auch in gleicher Weise zu regeln.

Die vorgeschlagene Regelung beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 1616 BGB erhält das eheliche Kind den Familiennamen der Eltern. Wenn die Eltern nach der Geburt des Kindes ihren Namen nach § 1 ändert, würde sich diese Namensänderung deshalb ohne weiteres auf alle ehelichen Kinder erstrecken. Eine Änderung des Namens sollte jedoch Kindern, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht haben, nicht aufgezwungen werden. Sie können unter Umständen an der Beibehaltung ihres bisherigen Namens ein erhebliches Interesse haben. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, an der Namensänderung der Eltern nur teilnehmen, wenn sie sich der Erklärung ihrer Eltern anschließen. Absatz 1 legt als Grenze das vierzehnte Lebensjahr fest, weil viele Jugendliche zu diesem Zeitpunkt in das Berufsleben eintreten.

Auch in anderen Bereichen tritt mit der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres eine größere Mitentscheidungsbefugnis des Jugendlichen ein. Er kann über sein eigenes religiöses Bekenntnis entscheiden und kann nur mit seiner Zustimmung an Kindes Statt angenommen werden. Er wird beschwerdefähig in Vormundschaftssachen und bedingt strafmündig. Es würde dieser Einstufung des vierzehnjährigen Jugendlichen nicht entsprechen, bei ihm ohne seinen Willen einen Namenswechsel eintreten zu lassen.

Zu § 3

Form der Erklärung

Die in Absatz 1 Satz 1 geforderte öffentliche Beglaubigung der Erklärungen entspricht der auch sonst für derartige Erklärungen üblichen Form (vgl. § 1617 Abs. 2, § 1618 Abs. 3, § 1757 Abs. 2 BGB).

Die Erklärungen werden erst wirksam, wenn sie vom örtlich zuständigen Standesbeamten (§ 4) entgegengenommen worden sind. Um sicherzustellen, daß z. B. eine von einem Notar oder einem deutschen Konsul beglaubigte Erklärung auch wirksam wird, ist in Absatz 1 Satz 2 vorgesehen, daß sie von der Urkundsperson dem örtlich zuständigen Standesbeamten zu übersenden ist.

Absatz 2 soll den Betroffenen die Abgabe der Erklärung dadurch erleichtern, daß sie ihre Erklärung von jedem beliebigen Standesbeamten im Geltungsbereich dieses Gesetzes beglaubigen oder beurkunden lassen können. Ist der beurkundende Standesbeamte nicht gleichzeitig der nach § 4 zur Entgegennahme zuständige, so übersendet er diesem gemäß Absatz 1 Satz 2 die Erklärung von Amts wegen.

Zu § 4

Zuständigkeit, Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsvorschriften

Die Absätze 1 bis 3 regeln die Zuständigkeit des Standesbeamten in derselben Weise, wie dies im Personenstandsgesetz für den Fall vorgesehen ist, daß Eheleute die Ehe im Ausland geschlossen haben und bei der Rückkehr ins Inland eine gemeinsame Erklärung über den Ehenamen abgeben wollen (vgl. § 15 d Abs. 2 i. V. m. § 15 c Abs. 2, § 31 a Abs. 2 PStG).

Die Regelung in Absatz 3, wonach der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) in gewissen Fällen eine Bescheinigung über die Entgegennahme und die Wirkungen der Erklärung zu erteilen hat, entspricht der des § 71 a der Ausführungsverordnung zum PStG. Die Aufnahme der Vorschrift unmittelbar in das Gesetz soll der Vereinfachung dienen.

Die in Absatz 4 dem Bundesminister des Innern eingeräumte Ermächtigung soll es ihm ermöglichen, die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. So wird insbesondere näher festzulegen sein, welche Eintragungen der Standesbeamte nach Entgegennahme der Erklärung in den Personenstandsbüchern vorzunehmen und welchen Behörden er die Namensänderung mitzuteilen hat.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Inkrafttreten

Es sollte angestrebt werden, das Gesetz möglichst bald in Kraft zu setzen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht ein Recht auf die nachträgliche Bestimmung des Familiennamens zum Ehenamen auch rückwirkend anerkannt hat, sollten die Betroffenen nicht zu lange darauf warten müssen, ihr Recht ausüben zu können.

Schlußbemerkungen

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 GG erforderlich, weil das vorgeschlagene Gesetz Vorschriften über das Verwaltungsverfahren enthält (vgl. Artikel 1 § 4 des Gesetzentwurfs).

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit nennenswerten Kosten belastet.